

Hamburg, 17. Oktober 2023

Newsletter 7-2023

Tarifeinigung im KTD

25. Änderungstarifvertrag zum KTD

13. Änderungstarifvertrag zum TV Ausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA) sowie ver.di und die Kirchengewerkschaft haben sich - wie bereits mit Newsletter 5-2023 berichtet - am 30. August 2023 in Kropp auf einen Tarifabschluss für die mehr als 25.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Kirchlichen Tarifvertrags Diakonie (KTD) verständigt. Die Tarifeinigung hat eine Laufzeit von 24 Monaten ab dem 1. Januar 2024 und beinhaltet folgende Eckpunkte:

- Erhöhung der Tabellenentgelte der Abteilungen 1 bis 4 und der Abteilung 6 um 10 % zum 01.01.2024
- Anhebung der Tabellenentgelte der Abteilungen 1 bis 4 und der Abteilung 6 um weitere 2 % zum 01.01.2025
- Reform der Entgeltordnungen der Abteilungen 1 bis 4 zum 01.01.2025, die in vielen Arbeitsbereichen zu einer höheren Bewertung von Tätigkeiten und damit in weiten Teilen des KTD-Anwendungsbereichs zu einer Höhergruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern führt.
- Anhebung der Entgelte der Ärztinnen und Ärzte um 4,8 % zum 01.07.2023 und um weitere 4,0 % zum 01.04.2024
- Erhöhung der Ausbildungsvergütungen um € 150 zum 01.01.2024 und um weitere € 100 zum 01.01.2025
- Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses zum Deutschlandticket für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern sich der Arbeitgeber an einem entsprechenden Angebot des ÖPNV-Anbieters beteiligt

Der **Anlage 1** entnehmen Sie bitte den Wortlaut des 25. Änderungstarifvertrags zum KTD vom 30. August 2023 und als **Anlage 2** den Wortlaut des 13. Änderungstarifvertrags zum TV Ausbildung. Die Anlagen enthalten auch die ab dem 01. Januar 2024 und ab dem 1. Januar 2025 geltenden Tabellenentgelte und Ausbildungsvergütungen.

Zu Ihrer besseren Orientierung zu den Änderungen der Entgeltordnung fügen wir eine Synopse alt/neu für die Abteilungen 1 bis 4 als **Anlage 3** diesem Newsletter bei.

Zu den Einzelheiten:

1. Anforderungen an die berufliche Mitarbeit in der Diakonie

In § 27 Abs. 3 wurde Satz 3 auf Betreiben der Gewerkschaften gestrichen. In diesem Zusammenhang ist § 3 Abs. 3 durch eine Formulierung ersetzt worden, welche die Anforderungen an die berufliche Mitarbeit in der Kirche und Diakonie präzisiert.

2. Zuschuss zum Deutschlandticket

§ 24 wird um eine Regelung ergänzt, die die Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses zum Deutschlandticket für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorsieht, sofern sich der Arbeitgeber an einem entsprechenden Angebot des ÖPNV-Anbieters beteiligt.

3. Renteneintritt § 28 Abs. 1

§ 28 Abs. 1 wurde dahingehend geändert, dass das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats endet, in dem die Arbeitnehmerin das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet. In der bisherigen Fassung endete das Arbeitsverhältnis erst mit Ablauf des Monats, in dem die Arbeitnehmerin eine abschlagsfreie Rente bereits beanspruchen kann.

4. Laufzeit

Die Entgelttabellen können frühestens zum 31.12.2025 gekündigt werden.

5. Entgelttabellen

Der Änderungstarifvertrag enthält die ab 1.1.2024 bis 31.12.2024 und vom 1.1.2025 bis 31.12.2025 geltenden Entgelttabellen.

6. Änderung der Entgeltordnung

Im Rahmen der Tarifverhandlungen wurden die Entgeltordnungen der Abteilungen 1 bis 4 umfassend reformiert. Die Reform führt in vielen Arbeitsbereichen zu einer höheren Bewertung von Tätigkeiten und damit in weiten Teilen des KTD-Anwendungsbereichs zu einer Höhergruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Die Reform der Entgeltordnung gilt ab dem 1. Januar 2025.

Abteilung 1:

In der Abteilung 1 wurden in den Entgeltgruppen 1, 2 sowie 4 bis 13 die Tätigkeitsmerkmale geändert. Die bisherigen Tätigkeitsmerkmale stellten in den Entgeltgruppen 4, 5, 6, 7, 10, 11 und 12 auf das Vorliegen einer Ausbildung ab. Die ab dem 1.1.2025 geltende Entgeltordnung für die Abteilung 1 beinhaltet nunmehr abstrakte Tätigkeitsmerkmale, wie diese auch im TV KB und im TVöD verwendet werden und ermöglicht damit eine größere Durchlässigkeit der einzelnen Entgeltgruppen.

Die Entgeltgruppe 1 ist ab dem 1.1.2025 für einfachste Tätigkeiten vorgesehen, die lediglich Alltagskompetenzen voraussetzen und allenfalls eine kurze Einweisung erfordern. Der Katalog der Beispiele wurde reduziert.

Die Entgeltgruppe 2 sieht einfache Tätigkeiten vor, die eine Einübung erfordern, die über eine kurze Einweisung hinausgehen. Die Beispiele beinhalten die Reinigungskraft, sofern diese gesetzliche Hygienevorschriften zu beachten hat, sodass nunmehr auch in diesem Arbeitsbereich klargestellt wird, dass Reinigungskräfte je nach Arbeitsumfeld sowohl in die Entgeltgruppe 1 als auch in die Entgeltgruppe 2 eingruppiert werden können.

Die Entgeltgruppe 3 sieht Tätigkeiten vor, die eine fachliche Einarbeitung erfordern. Diese Tätigkeiten erfordern fachliche Kenntnisse, die eine Einarbeitung notwendig machen und entsprechen der bisherigen Entgeltgruppe 3. Der Katalog der Beispiele wurde hier deutlich reduziert. Beispielhafte Tätigkeiten, die den anderen Abteilungen zugeordnet werden können, wurden gestrichen.

Eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 4 sieht Fachkenntnisse voraus. Bisher war in der Entgeltgruppe 4 zwingend eine mindestens einjährige, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung erforderlich. Durch den Klammerzusatz in der reformierten Entgeltgruppe 4 wird nunmehr geregelt, dass diese Fachkenntnisse entweder durch eine Ausbildung bis zu 2 Jahren oder durch entsprechende Berufserfahrung in dieser Tätigkeit erworben werden können. Somit wird dieser Entgeltgruppe auch für Arbeitnehmerinnen geöffnet, die zwar keine mindestens einjährige Ausbildung vorweisen können, die erforderlichen Fachkenntnisse jedoch durch entsprechende Berufserfahrung erworben haben.

Die Entgeltgruppe 5 stellt eine Heraushebung aus der Entgeltgruppe 4 dar. Die Tätigkeit erfordert gründliche Fachkenntnisse und damit gegenüber der Entgeltgruppe 4 erheblich vertiefte Kenntnisse.

Die Entgeltgruppe 6 sieht gründliche und vielseitige Fachkenntnisse vor, welche in der Regel durch eine mindestens zweieinhalbjährige Ausbildung aber auch durch entsprechende Berufserfahrung erworben werden können.

Die bisherige Entgeltgruppe 7 A) sah eine zweieinhalbjährige Ausbildung in den abschließend aufgezählten Berufen vor. Die neue Entgeltgruppe 7 sieht nunmehr Tätigkeiten vor, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistung erfordern. Auf die bisher aufgezählten Berufe konnte verzichtet werden, da diese durchweg gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistung erforderten. Durch die Ersetzung der Voraussetzung der mindestens zweieinhalbjährigen Ausbildung durch das abstrakte Tätigkeitsmerkmal der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse und selbstständigen Leistungen besteht auch hier eine größere Durchlässigkeit dieser Entgeltgruppe.

Die Entgeltgruppe 7 B) sieht nur noch die Funktion einer Küchenleitung vor. Hauswirtschaftsleitungen werden zukünftig zumindest in die Entgeltgruppe 8 B) eingruppiert.

Die Entgeltgruppe 8 setzt sich von der Entgeltgruppe 7 dadurch ab, dass hier umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erforderlich sind. Umfassende Fachkenntnisse werden in der Regel durch den akademischen Grad des Bachelors bzw. ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder durch eine fachbezogene Ausbildung und eine förderliche Zusatzqualifikation erworben. Dies entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Tätigkeitsmerkmal, durch den Zusatz „in der Regel“ wird jedoch klargestellt, dass ein Bachelor bzw. eine Zusatzqualifikation nicht in jedem Fall zwingende Voraussetzung sind.

Die bisherige Entgeltgruppe 8 B) wurde auf die Hauswirtschaftsleitung, soweit nicht höher eingruppiert, reduziert. Der Zusatz „soweit nicht höher eingruppiert“ ermöglicht auch eine Eingruppierung in den höheren Entgeltgruppen, sofern die entsprechende Voraussetzung erfüllt sind. Auf eine Differenzierung nach Arbeitsbereichen oder der Anzahl von Plätzen oder Betten in Bezug auf die hauswirtschaftliche Tätigkeit konnte daher verzichtet werden.

Die Entgeltgruppe 9 A) setzt schwierige fachliche oder besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten voraus. Auf eine Aufzählung von Beispielen wurde hier verzichtet.

Die Entgeltgruppe 9 B) beinhaltet als Funktion die Leitung der Verwaltung, soweit nicht höher eingruppiert, und die Sozialpädagogin mit staatlicher Anerkennung (bisher E 8 A)). Bei den Sozialpädagoginnen wird demnach nicht mehr nach dem Grad der Schwierigkeit differenziert.

Die Entgeltgruppe 10 hebt sich aus der Entgeltgruppe 9 durch die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit hervor, während sich die Entgeltgruppe 11 wiederum durch die gesteigerte Verantwortung aus der Entgeltgruppe 10 hervorhebt. Die bisherige Entgeltgruppe 11 B) wurde gestrichen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Leitung einer Alten-, Kinder- oder Krankenpflegeschule nach wie vor zumindest die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 11 erfüllt.

Die Tätigkeitsmerkmale der reformierten Entgeltgruppe 12 unterscheiden sich von denen der bisherigen Entgeltgruppe 12 dadurch, dass die Tätigkeiten zwar Fachkenntnisse erfordern, die durch ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium erworben sein sollen, das Hochschulstudium ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Die Tätigkeit muss jedoch einen klaren akademischen Zuschnitt haben. Auch diese Veränderung ermöglicht in besonderen Konstellationen eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 12, auch wenn die Arbeitnehmerin über kein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt.

Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 13 wurden nicht verändert, jedoch ist auch hier aufgrund der Änderung der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 12 ein Hochschulstudium nicht in jedem Einzelfall zwingende Voraussetzung für eine entsprechende Eingruppierung.

Abteilung 2

In der Abteilung 2 wurde der Geltungsbereich explizit auf die Wohnungslosenhilfe ausgedehnt und erfasst nunmehr auch Einrichtungen, für die eine Leistungsvereinbarung im Bereich der Wohnungslosenhilfe besteht oder die zugewendungsfinanzierte Leistungen der Wohnungslosenhilfe erbringen.

Die eingefügte Vorbemerkung 2. wurde erforderlich, da nunmehr bei der Eingruppierung von Kindertagesstättenleitungen nicht mehr auf die Anzahl der Gruppen sondern ausschließlich auf die Durchschnittsbelegung, also die Plätze, abgestellt wird.

Die Reform der Abteilung 2 beinhaltet insbesondere eine höhere Bewertung qualifizierter Tätigkeiten.

Die Entgeltgruppe ES 3 bleibt unverändert.

Die bisher in der Entgeltgruppe ES 4 enthaltenen Tätigkeiten werden ab dem 1. Januar 2025 der Entgeltgruppe ES 5 zugeordnet. Es findet also eine Höhergruppierung der dort enthaltenen Tätigkeiten statt. Die Entgeltgruppe ES 4 beinhaltet ab diesem Zeitpunkt Arbeitnehmerinnen der Entgeltgruppe ES 3 mit absolvierten förderlichen fachspezifischen Qualifikationsmaßnahmen und entsprechenden Tätigkeiten, wobei über eine Dienstvereinbarung geregelt werden kann, was förderliche Qualifikationsmaßnahmen sind. Die bisherigen Tabellenentgelte der Entgeltgruppe ES 4 werden in diesem Zuge um Euro 100,- abgesenkt, um hier einen angemessenen Abstand zu den qualifizierten Tätigkeiten der ES 5 zu gewährleisten.

Die Entgeltgruppe ES 6 bleibt auch weiterhin unbesetzt. Die bisherigen Tätigkeiten der Entgeltgruppe ES 7 werden der Entgeltgruppe ES 8 zugeordnet, sodass zukünftig die Entgeltgruppe ES 7 ebenfalls unbesetzt ist. Es findet also eine Höhergruppierung der in der bisherigen Entgeltgruppe ES 7 enthaltenen Tätigkeiten statt.

Die Tätigkeiten der bisherigen Entgeltgruppe ES 8 B), also die Kindertagesstättenleitungen und die Teamleitung mit koordinierenden Aufgaben für mehrere Arbeitnehmerin rücken in die Entgeltgruppe ES 9 auf.

Die bisherigen Tätigkeiten in der Entgeltgruppe ES 9 A) also insbesondere die Tätigkeiten von Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Heilpädagoginnen werden höher bewertet und zukünftig der Entgeltgruppe ES 10 zugeordnet.

Die Kindertagesstättenleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen und die Teamleitung mit koordinierenden Aufgaben für mindestens 3 Arbeitnehmerinnen, die in der Entgeltgruppe es 8 eingruppiert sind, bilden die Funktionen in der Entgeltgruppe ES 10 B).

Es findet zukünftig keine Differenzierung im Bereich der Bewertung der Tätigkeiten der Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen nach der Schwierigkeit der Tätigkeit statt. Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen werden nunmehr ohne weitere Differenzierung der Entgeltgruppe ES 10 zugeordnet. Für die Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen, die schwierige fachliche Tätigkeiten ausüben, verbleibt es damit bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe ES 10.

Die Entgeltgruppe ES 11 wird dahingehend geändert, dass zukünftig bei den Kindertagesstättenleitungen nicht mehr auf die Anzahl der Gruppen sondern vielmehr auf die Anzahl der Plätze abgestellt wird.

Die Funktion Teileinrichtungsleitung mit besonderer Verantwortung in der Entgeltgruppe ES 10 (Fallgruppe 2) wird gestrichen und zukünftig der Entgeltgruppe ES 12 zugeordnet, wobei das Merkmal der besonderen Verantwortung gestrichen wird.

Ersetzt wird die Fallgruppe 2 in der Entgeltgruppe ES 11 durch die Teamleitung mit herausgehobener Verantwortung.

Die Entgeltgruppe ES 12 beinhaltet zukünftig ausschließlich die Teileinrichtungsleitung. Es findet somit eine Aufwertung der Tätigkeit der Leitungen von Teileinrichtungen statt.

Die neu geschaffene Entgeltgruppe ES 13 ist einerseits für die Teileinrichtungsleitung mit besonderer Verantwortung (bisher Entgeltgruppe ES 11) und andererseits für die Bereichsleitung mit besonderer Verantwortung in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf vorgesehen.

Die neu geschaffene Entgeltgruppe ES 14 entspricht der bisherigen Funktion in der Entgeltgruppe ES 12, wobei nunmehr eine besonders bedeutende Verantwortung erforderlich ist, und zusätzlich die Funktion der Bereichsleitung besonders bedeutender Verantwortung in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf. Die letztgenannten Funktionen sind besonderen Konstellationen bei den genannten großen Trägern geschuldet.

Zu ergänzen ist, dass die neu eingefügte Protokollnotiz zu Abteilung 2 für Arbeitnehmerinnen, die überwiegend eingeschlossenen Wohnbereichen arbeiten, eine Zulage in Höhe von 50 % der Differenz der nächsthöheren Entgeltgruppe erhalten.

Abteilung 3

Auch die Reform der Abteilung 3 beinhaltet insbesondere eine höhere Bewertung qualifizierter Tätigkeiten.

Die Entgeltgruppe EP 3 wird zukünftig in die Entgeltgruppen EP 3a und EP 3b gesplittet. Die Tabellenentgelte der EP 3a entsprechen den Werten der bisherigen EP 3. Die Tabellenentgelte der EP 3 b erhalten die Werte der EP 4 abgesenkt um € 150,--.

Die Entgeltgruppe EP 3a ist für die Arbeitnehmerin als Betreuungskraft nach § 43 B SGB XI vorgesehen, die Entgeltgruppe EP 3b für Arbeitnehmerinnen mit pflegerischen Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung erfordern, zum Beispiel die Pflegehelferin ohne Ausbildung.

Die Gesundheits- und Pflegeassistentin mit staatlicher Anerkennung (GPA), die Altenpflegehelferin und die Gesundheits- und Krankenpflegehelferin werden zukünftig der Entgeltgruppe EP 5 zugeordnet, werden demnach um eine Entgeltgruppe aufgewertet.

Die Entgeltgruppe EP 4 wird ersetzt durch die Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung und arbeitsfeldspezifische Kenntnisse erforderlich sind, zum Beispiel die Pflegehelferin, die nach dem Versorgungsvertrag behandlungspflegerische Leistungen erbringen dürfen und die Pflegefachassistenz (HKP Assistenzkraft).

Die Entgeltgruppe EP 6 bleibt unverändert und wird um die Familienpflegerin ergänzt.

Die Pflegefachkräfte im Sinne des SGB XI mit entsprechenden Tätigkeiten und die Ergotherapeutinnen rücken von der Entgeltgruppe EP 7 in die EP 8 und werden aufgewertet, die Tätigkeiten der Heilerziehungspflegerin und der Heilerzieherin verbleiben in der Entgeltgruppe EP 7.

Die Entgeltgruppe EP 9 wird aufgeteilt in die Fallgruppen A) und B). Die Fallgruppe A) entspricht der bisherigen EP 9, ergänzt wird jedoch, dass unbeschadet der Mindestanforderung von mindestens 250 Stunden Zusatzqualifikation, neben der Fachkraft für Hygiene und der Fachkraft für Geriatrie auch die Zusatzqualifikation als Praxisanleiterin, Fachkraft Palliativversorgung und Pflegefachkraft Wunde diese Voraussetzung erfüllen.

Fallgruppe B) bildet die Funktion einer Pflegeberaterin ab.

Die Entgeltgruppe EP 10 wird ergänzt um die Teamleitung ambulante Wohngruppen, die Pflegefachfrau mit entsprechenden Tätigkeiten, die sich hinsichtlich der Schwierigkeit und Bedeutung deutlich aus der EP 8 Fallgruppe 1 herausheben und die Pflegefachfrau Bachelor of Science mit Tätigkeiten, die anwendungsbezogene, wissenschaftliche Kenntnisse für die direkte Versorgung voraussetzen.

Die Entgeltgruppe EP 11 wird ergänzt um die Pflegefachfrau Master of Science mit Tätigkeiten, die vertiefte anwendungsbezogene, wissenschaftliche Erkenntnis für die direkte Versorgung voraussetzen. Die Fallgruppe 3 der EP 11, Leitung einer Tagespflege, wird ersetzt durch Teamleitung Tagespflege.

Die Pflegedienstleitung als Leitung einer Tagespflege (bisher EP 11) rückt auf in die Entgeltgruppe EP 12, während die Pflegedienstleitung sich nunmehr in der EP 13 wiederfindet.

Neu geschaffen wird die Entgeltgruppe EP 14, die in der Fallgruppe 1 die Heimleitung und in der Fallgruppe 2 die Bereichsleitung in der ambulanten Pflege berücksichtigt. Die Tabellenwerte der neu geschaffenen Entgeltgruppe EP 14 entsprechen den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe 13 der Abteilung 1.

Auch in der Abteilung 3 sieht die neu eingefügte Protokollnotiz für Arbeitnehmerinnen, die überwiegend in einem geschlossenen Wohnbereich arbeiten eine Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zur nächsthöheren Entgeltgruppe vor.

Abteilung 4

Wie in den Abteilungen 2 und 3 sieht auch die Reform der Abteilung 3 insbesondere eine höhere Bewertung qualifizierter Tätigkeiten vor.

Die Entgeltgruppe EK 3 bleibt hinsichtlich des Tätigkeitsmerkmals unverändert und wird ergänzt durch die Beispiele Arbeitnehmerin im Patiententransport und die technische Sterilisationsassistentin mit Fachkunde 1.

Die Gesundheits- und Pflegeassistentin mit staatlicher Anerkennung (GPA), die Altenpflegehelferin und die Gesundheits- und Krankenpflegehelferin werden zukünftig der Entgeltgruppe EK 5, Fallgruppe 1 zugeordnet, werden demnach um eine Entgeltgruppe aufgewertet. Hinzugefügt wird in der Entgeltgruppe EK 5 die Funktion der technischen Sterilisationsassistentin mit Fachkunde 3.

Die Entgeltgruppe EP 4 wird neu gefasst und enthält zukünftig die Funktion einer Lagerungspflegerin im OP/Anästhesie und der technischen Sterilisationsassistentin mit Fachkunde 2. Die Tabellenwerte der neugefassten Entgeltgruppe EK 4 werden um Euro 100 abgesenkt.

Die Entgeltgruppe EK 6 wird ergänzt um Arbeitnehmerin der neugefassten Entgeltgruppe EK 5, Fallgruppe 1 mit Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung vorgesehen ist. Spezialbereiche in diesem Bereich sind die Stroke Unit, der Operationsdienst, die Anästhesiepflege, die Zentrale Notaufnahme, die Akutpsychiatrie und die Geriatrie. Weiter hinzugefügt wird in der Fallgruppe 4 der EK 6 die Leitung Aufbereitungs- und Entsorgungseinheit für Medizinprodukte (AEMP).

Aus der bisherigen Entgeltgruppe EK 7 werden die Pflegefachkräfte höhergruppiert und finden sich zukünftig in der Entgeltgruppe EK 8 wieder. Die Protokollnotiz zu EK 8 Fallgruppe 1 (Pflegefachfrauen mit jeweils entsprechenden Tätigkeiten) regelt, dass diese Arbeitnehmerinnen mit einer für die Tätigkeit erforderlichen Zusatzqualifikation in Höhe von mindestens 150 Stunden eine Zulage in Höhe von Euro 90 erhalten. Die neu gefasste Entgeltgruppe EK 8 berücksichtigt auch weiterhin die Hebamme mit entsprechenden Tätigkeiten.

Die übrigen Tätigkeiten in der bisherigen EK 7 verbleiben dort. Hinzugefügt wird in Fallgruppe 8 die medizinische Fachangestellte mit pflegerischen Tätigkeiten in der zentralen Notaufnahme (ZNA). Durch Dienstvereinbarung kann geregelt werden, dass die unter EK 7 Fallgruppen 1-7 fallenden Berufsgruppen unter die Eingruppierung nach EK 8 Fallgruppe 1 fallen. In Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe EK 7 werden die mittlerweile geltenden Berufsbezeichnungen für die medizinisch-technischen Assistentinnen aufgenommen.

Die EK 9 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Entgeltgruppe EK 8, Fallgruppen 2, 4, 5 und 6, wobei die Spezialbereiche in der bisherigen Fallgruppe 2 der EK 8 nunmehr in der Fallgruppe 1 der EK 9 abschließend aufgeführt sind. Auch in diesem Bereich findet eine Aufwertung der Tätigkeiten von Pflegefachkräften in Spezialbereichen, in den eine Fachweiterbildung vorgesehen ist, und der operationstechnischen Assistentin, der chirurgisch-technischen Assistentin und der anästhesietechnischen Assistentin statt.

Die EK 10 wird neu gefasst und ergänzt um die Pflegefachfrau Bachelor of Science, die Hebamme Bachelor of Science, jeweils mit Tätigkeiten, die anwendungsbezogene, wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen, und die Physician Assistents.

Die bisherige Entgeltgruppe EK 10 Fallgruppe 3 findet sich nunmehr in der Entgeltgruppe EK 10 Fallgruppe 2 wieder, wobei die Arbeitsbereiche, die zu einer Eingruppierung in diese Fallgruppe führen, um Tätigkeiten in der Schlaganfallversorgung auf der Stroke Unit, der interdisziplinären ZNA sowie in der nephrologischen Versorgung ergänzt wurden.

Die Entgeltgruppe EK 11 wird ergänzt um die Pflegefachfrau Master of Science mit Tätigkeiten, die vertiefte anwendungsbezogene, wissenschaftliche Kenntnisse für die direkte Versorgung voraussetzen. Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe EK 11 wird neu gefasst. Arbeitnehmerinnen der Entgeltgruppe EK 8 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung im Umfang von insgesamt mindestens 720 Stunden und entsprechenden Tätigkeiten in den Spezialbereichen der Stroke Unit, der interdisziplinären Zentralen Notaufnahme, der Nephrologie und Intensivpflege werden zukünftig dort eingruppiert.

Die Entgeltgruppe EK 12 enthält zukünftig die Funktion einer stellvertretenden Leitung eines Spezialbereichs im Sinne der EK 9 bis EK 11 sowie die Leitung eines therapeutischen Bereichs mit in der Regel mindestens 12 unterstellten Arbeitnehmerinnen.

Die Entgeltgruppe EK 13 bleibt unverändert und enthält die Funktion der Stationsleitung.

Die Entgeltgruppe EK 14 wird neu gefasst und enthält die Leitung eines Spezialbereichs im Sinne der Entgeltgruppen EK 9 bis EK 11 und die Stationsleitung einer Station mit mindestens 30 Betten.

Die EK 15 bleibt unverändert und beinhaltet die Funktion der Leitung mehrerer Stationen.

Die neu eingefügte Protokollnotiz Abteilung 4 sieht vor, dass Praxisanleiterinnen mit erfolgreich abgeschlossener Qualifikation und ausdrücklich übertragenen entsprechenden Tätigkeiten eine Zulage in Höhe von Euro 250 erhalten, auch wenn diese Tätigkeiten nicht überwiegend ausgeübt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Arne Buckentin', written in a cursive style.

Arne Buckentin
Geschäftsführer

Änderungstarifvertrag Nr. 25
vom 30. August 2023
zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)
vom 15. August 2002

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand,

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),**

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 24 vom 19. April 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs 3 wird ersetzt durch folgende Formulierung:

„1Die Beschäftigten haben in verschiedenen Diensten in gemeinsamer Verantwortung teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat.
2Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muss der Verantwortung entsprechen, die sie als Beschäftigte im Dienst der Kirche übernommen haben. 3Für die kirchlichen Anforderungen an die berufliche Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche

in Norddeutschland ist das Mitarbeiteranforderungsgesetz vom 29. November 2017 (KABl. 2018 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. „Durch Dienstvereinbarung zwischen Anstellungsträger und Mitarbeitervertretung können Ausnahmeregelungen vereinbart werden. „Ein Kirchenaustritt oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft ist unverzüglich anzuzeigen.“

2. § 24 wird ergänzt um

(4) „Anstellungsträger, die einen Rahmenvertrag zur Teilnahme am Deutschland- bzw. regionalen Jobticket abschließen oder bereits abgeschlossen haben, zahlen an die Arbeitnehmerin, die ein entsprechendes Ticket in Anspruch nimmt, einen Zuschuss in Höhe des Mindestzuschusses, den der jeweilige regionale ÖPNV-Betrieb in seinem Angebot vorsieht.“

3. § 27 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen

4. § 28 Abs (1) wird ersetzt durch folgende Formulierung:

„Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem die Arbeitnehmerin das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, es sei denn, zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeitnehmerin ist während des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden, den Beendigungszeitpunkt nach § 41 Satz 3 SGB VI hinauszuschieben.“

5. In § 32 wird im Absatz 2 „31. Dezember 2023“ durch „31. Dezember 2025“ ersetzt.

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
a) Abteilung 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 1
(gültig vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 20* Jahren
E 1	2.344	2.426	2.510	2.676	
E 2	2.426	2.543	2.727	2.924	
E 3	2.592	2.727	2.924	3.224	3.269
E 4	2.924	3.105	3.270	3.519	3.568
E 5	3.105	3.270	3.438	3.691	3.743
E 6	3.270	3.389	3.570	3.865	3.935
E 7	3.438	3.653	3.768	4.115	4.190
E 8	3.759	3.975	4.271	4.703	4.787
E 9	4.057	4.322	4.522	4.872	4.960
E 10	4.356	4.654	4.950	5.381	5.478
E 11	4.786	5.202	5.712	6.060	6.169
E 12	5.253	5.712	6.342	6.907	7.031
E 13	5.712	6.306	6.907	7.666	7.803

*Ab 1. Januar 2025 wird die 5. Stufe in den Entgeltgruppen E 6 bis E 13 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht. In den Entgeltgruppen E 3 bis E 5 wird die 5. Stufe ab 1. Januar 2026 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

b) Abteilung 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 2

(gültig vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18* Jahren
ES 3	2.592	2.727	2.924	3.224	3.269
ES 4	2.924	3.124	3.292	3.553	3.603
ES 5	3.105	3.292	3.461	3.727	3.779
ES 7	3.438	3.771	3.906	4.131	4.236
ES 8	3.597	3.901	4.111	4.408	4.506
ES 9	3.759	4.065	4.366	4.703	4.804
ES 10	4.057	4.419	4.623	4.872	4.982
ES 11	4.356	4.758	5.061	5.381	5.501
ES 12	4.786	5.320	5.842	6.060	6.194

*In den Entgeltgruppen ES 3 bis ES 5 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 20 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2026 wird die 5. Stufe in den Entgeltgruppen ES 3 bis ES 5 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

c) Abteilung 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 3
(gültig vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18* Jahren*
EP 3	2.719	2.806	3.009	3.318	3.364
EP 4	3.009	3.196	3.366	3.621	3.672
EP 5	3.196	3.366	3.538	3.797	3.850
EP 6	3.366	3.487	3.673	3.978	4.049
EP 7	3.538	3.759	3.935	4.235	4.311
EP 8	3.648	3.870	4.050	4.435	4.516
EP 9	3.758	3.980	4.223	4.637	4.722
EP 10	3.868	4.091	4.461	4.839	4.925
EP11	4.175	4.447	4.653	5.014	5.104
EP 12	4.483	4.789	5.094	5.537	5.639
EP 13	4.925	5.354	5.878	6.236	6.347

* Die 5. Stufe wird in den Entgeltgruppen EP 3 bis EP 6 nach einer Erfahrungszeit von 20 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2025 wird die 5. Stufe in der Entgeltgruppe EP 6 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2026 wird die 5. Stufe in den Entgeltgruppen EP 3 bis EP 5 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

d) Abteilung 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 4
(gültig vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18* Jahren
EK 3	2.642	2.727	2.924	3.224	3.269
EK 4	2.924	3.105	3.270	3.519	3.568
EK 5	3.105	3.270	3.438	3.691	3.743
EK 6	3.270	3.389	3.570	3.865	3.935
EK 7	3.438	3.653	3.824	4.115	4.190
EK 8	3.544	3.761	3.936	4.310	4.388
EK 9	3.652	3.868	4.103	4.506	4.588
EK 10	3.759	4.035	4.334	4.703	4.786
EK 11	3.907	4.149	4.397	4.787	4.873
EK 12	4.057	4.322	4.522	4.872	4.960
EK 13	4.206	4.488	4.736	5.128	5.220
EK 14	4.356	4.654	4.950	5.381	5.479
EK 15	4.715	5.013	5.310	5.740	5.839

* Die 5. Stufe wird in den Entgeltgruppen EK 3 bis EK 6 nach einer Erfahrungszeit von 20 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2025 wird die 5. Stufe in der Entgeltgruppe EK 6 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2026 wird die 5. Stufe in den Entgeltgruppen EK 3 bis EK 5 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

e) Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Entgeltordnung

Anlage 1 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (§ 14)

Vorbemerkungen:

1. Die Arbeitnehmerin, deren Tätigkeit durch die Regelungen der Abteilung 2 bis 6 erfasst wird, ist nach diesen Abteilungen eingruppiert. Im Übrigen erfolgt die Eingruppierung nach der Abteilung 1.
2. Arbeitnehmerinnen, die als ständige Stellvertretung benannt werden, sowie Arbeitnehmerinnen, die aufgeführte Leitungsfunktionen in einem Team wahrnehmen, sind in der Entgeltordnung eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert als die Leitung, sofern diese nicht ausdrücklich berücksichtigt sind.
3. Arbeitnehmerinnen, die aufgrund einer anerkannten Behinderung eine durch die Arbeitsverwaltung geförderte Ausbildung absolviert haben, die länger als die vergleichbar übliche Ausbildung dauert, werden nach ihrer Tätigkeit und nicht nach ihrer Ausbildung eingruppiert.
4. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulausbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.“

Abteilung 1 Allgemein

Nr. 1

Entgeltgruppe 1

Arbeitnehmerin mit einfachsten Tätigkeiten

(Einfachste Tätigkeiten setzen lediglich Alltagskompetenzen voraus und erfordern allenfalls eine kurze Einweisung)

Beispiele:

- Hilfskraft im hauswirtschaftlichen oder technisch-gewerblichen Bereich
- Küchenhilfskraft
- Reinigungskraft

Entgeltgruppe 2

Arbeitnehmerin mit einfachen Tätigkeiten.

(Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die eine Einübung erfordern, die über eine kurze Einweisung hinausgeht. Die Einübung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Abläufe als solche erforderlich sind)

Beispiele:

- Reinigungskraft, sofern diese gesetzliche Hygienevorschriften zu beachten hat
- Hilfskraft in Laboratorien, Lagern und Verwaltung
- Hilfskraft mit Aufgaben in der Speiserversorgung
- Haushaltshilfe
- FahrerIn

Entgeltgruppe 3

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung erfordern.

(Fachliche Einarbeitung: Die Tätigkeiten erfordern fachliche Kenntnisse, die eine Einarbeitung notwendig machen. Die fachlichen Kenntnisse können auch anderweitig erworben worden sein)

Beispiele:

- Arbeitnehmerin im handwerklichen und technisch-gewerblichen Bereich
- Arbeitnehmerin in der Verwaltung
- Arbeitnehmerin in der Hauswirtschaft
- Arbeitnehmerin am Empfang
- Fahrerin in der Beförderung von Menschen mit Behinderung, pflegebedürftigen Menschen, Patienten

Entgeltgruppe 4

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, die Fachkenntnisse voraussetzen.

(Fachkenntnisse: Fachkenntnisse können durch Ausbildung bis zu zwei Jahren oder entsprechende Berufserfahrung in dieser Tätigkeit erworben werden. Im Rahmen des Aufgabenbereiches zu beachtende Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften sind bekannt. Die Aufgaben werden eigenständig ausgeführt)

Entgeltgruppe 5

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern.

(Gründliche Fachkenntnisse: Die Gründlichkeit der Fachkenntnisse erfordert gegenüber der Entgeltgruppe E 4 erheblich vertiefte Kenntnisse.)

Entgeltgruppe 6

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern.

(Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse: Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse können durch fachbezogene Ausbildung oder entsprechende Berufserfahrung erworben werden. Es kommt nicht auf potentes, sondern auf anzuwendendes Fachwissen an.)

Beispiele:

- Kauffrau für Büromanagement
- Köchin
- Hauswirtschafterin
- Verwaltungsfachangestellte

Entgeltgruppe 7

A) Arbeitnehmerin, deren Tätigkeiten gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordern.

(Selbstständige Leistungen: Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses und der Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative. Das Merkmal erfordert hinsichtlich des einzuschlagenden Weges und des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung und eine eigene EntschlieÙung. Voraussetzung ist das Vorhandensein von Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs- oder Beurteilungsspielraum).

Beispiele:

- Kauffrau für Büromanagement oder Verwaltungsfachangestellte in eigenständiger Sachbearbeiter- oder Assistenzfunktion
- Fachkraft im technischen Bereich

- Fachinformatikerin, soweit nicht über die Obersätze der folgenden Entgeltgruppen höher eingruppiert

B) Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

Küchenleitung

Entgeltgruppe 8

A) Arbeitnehmerin, deren Tätigkeiten umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordern.

(Umfassende Fachkenntnisse: Umfassende Fachkenntnisse werden in der Regel durch ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium bzw. durch ein mit dem akademischen Grad des Bachelors abgeschlossenes Hochschulstudium oder durch eine fachbezogene Ausbildung [mehr als zwei Jahre] und eine erforderliche Zusatzqualifikation [z.B. II. Verwaltungs-, Bilanzbuchhalter- oder Meisterprüfung] erworben).

Beispiele:

- Bilanzbuchhalterin
- Personalfachkauffrau
- Arbeitnehmerin im technischen Dienst mit Meistertitel

B) Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

Hauswirtschaftsleitung soweit nicht höher eingruppiert (hierzu Protokollnotiz 1)

Protokollnotiz zu B):

Als entsprechende Tätigkeit gilt die Leitung der gesamten Hauswirtschaft oder von mindestens zwei Teilgebieten derselben. Teilgebiete sind die Speiseversorgung, die Wäscheversorgung und die Raumpflege.

Entgeltgruppe 9

A) Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe E 8 mit schwierigen fachlichen oder besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten.

(Schwierige fachliche Tätigkeiten: Die Schwierigkeit der fachlichen Tätigkeiten ergibt sich insbesondere aus der Kompliziertheit der Aufgabe oder aus geforderten Spezialkenntnissen.

Besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten: Besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten ergeben sich aus den Auswirkungen der im Rahmen des vorhandenen Entscheidungsspielraums der für den Anstellungsträger wahrgenommenen Verantwortung. Der Entscheidungsspielraum muss erheblich sein.)

B) Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

Leitung der Verwaltung soweit nicht höher eingruppiert
Sozialpädagogin mit staatlicher Anerkennung

Entgeltgruppe 10

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe 9 mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Besondere Schwierigkeit: Die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit ist gegeben, wenn in der Regel eine Zusatzausbildung Voraussetzung für die Tätigkeit ist.)

Beispiel:

- Sozialtherapeutin mit anerkannter suchttherapeutischer Zusatzausbildung

Entgeltgruppe 11

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe E 10, deren Tätigkeiten sich durch die damit verbundene gesteigerte Verantwortung erheblich aus dieser Entgeltgruppe heraushebt.

(Gesteigerte Verantwortung: Die gesteigerte Verantwortung ergibt sich z.B. aus

- den Auswirkungen auf das Gesamtergebnis oder
- den Auswirkungen bzw. der Schwere der Rechtsfolge der Tätigkeit, die im Rahmen der Entscheidungs- und Handlungskompetenz ausgeführt werden oder
- der Größe des Aufgabengebietes.)

Entgeltgruppe 12

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, die Fachkenntnisse erfordern, die durch ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium erworben sein sollen. Das Hochschulstudium ist nicht zwingend erforderlich. Die Tätigkeiten müssen jedoch einen klaren akademischen Zuschnitt haben.

(Wissenschaftliche Hochschulen: Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung: Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer Ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer Ersten Staatsprüfung oder eine Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist.

Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.)

Entgeltgruppe 13

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe 12 mit besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten.

(Besonders verantwortungsvolle Tätigkeit: Besonders verantwortungsvolle Tätigkeit kann sich z. B. aus der Größe des Aufgabengebietes oder der Tragweite der zu bearbeitenden Materie oder den Auswirkungen für Dritte oder den innerbetrieblichen Bereich ergeben.)

Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 1

(ab 1. Januar 2025)

(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18* Jahren
E 1	2.391	2.475	2.560	2.730	
E 2	2.475	2.594	2.782	2.982	
E 3	2.644	2.782	2.982	3.288	3.334
E 4	2.982	3.167	3.335	3.589	3.639
E 5	3.167	3.335	3.507	3.765	3.818
E 6	3.335	3.457	3.641	3.942	4.014
E 7	3.507	3.726	3.843	4.197	4.274
E 8	3.834	4.055	4.356	4.797	4.883
E 9	4.138	4.408	4.612	4.969	5.059
E 10	4.443	4.747	5.049	5.489	5.588
E 11	4.882	5.306	5.826	6.181	6.292
E 12	5.358	5.826	6.469	7.045	7.172
E 13	5.826	6.432	7.045	7.819	7.959

*In den Entgeltgruppen E 3 bis E 5 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 20 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2026 wird die 5. Stufe in den Entgeltgruppen E 3 bis E 5 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.

Abteilung 2

Erziehungs- und Sozialdienst

Diese Abteilung gilt für alle Arbeitnehmerinnen i. S. d. §§ 1 und 2, die in Einrichtungen tätig sind, deren Aufgaben überwiegend im Bereich der Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der Wohnungslosenhilfe sowie der Berufsbildungswerke liegen und die von den Eingruppierungsregeln dieser Abteilung erfasst werden.

Vorbemerkungen:

1. Einrichtungen im Sinne dieser Abteilung sind organisatorische Einheiten eines Rechtsträgers, für die eine Leistungsvereinbarung in einem der Leistungsbereiche SGB VIII, SGB IX und XII besteht oder die zuwendungsfinanzierte Leistungen in der Wohnungslosenhilfe erbringen.
2. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung von Kindertagesstätten ist für das jeweilige Kalenderjahr die Zahl der vom 1. Oktober (im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg vom 1. Januar) bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zu Grunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl 3 Jahre hintereinander unterschritten wird. Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

Nr. 1

Die Entgeltgruppen der Arbeitnehmerinnen ergeben sich wie folgt:

Entgeltgruppe ES 3

Arbeitnehmerin im Erziehungs- oder Sozialdienst mit Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung erfordern.

Beispiele:

- Pädagogische Hilfskraft
- Schulbegleitung mit überwiegend pädagogischem Auftrag

Entgeltgruppe ES 4

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe ES 3 mit absolvierten förderlichen fachspezifischen Qualifikationsmaßnahmen und entsprechenden Tätigkeiten. Über eine Dienstvereinbarung kann geregelt werden, was förderliche Qualifikationsmaßnahmen sind.

Entgeltgruppe ES 5

1. Sozialpädagogische Assistentin mit entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten oder vergleichbare pädagogische Assistenz Tätigkeiten ausüben
2. Alten- bzw. Krankenpflegehelferin mit jeweils entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben

3. Gesundheits- und Pflegeassistentin mit entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben
4. Kirchlich anerkannte Heimerzieherin mit entsprechenden Tätigkeiten
5. Heimerzieherin mit einem Abschluss staatlich anerkannter Ausbildungsstätten und entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe ES 6

(nicht besetzt)

Entgeltgruppe ES 7

(nicht besetzt)

Entgeltgruppe ES 8

1. Erzieherin/Heilerzieherin mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben
2. Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung mit entsprechenden Tätigkeiten
3. Heilerziehungspflegerin mit entsprechenden Tätigkeiten
4. Pflegefachfrauen mit jeweils entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollnotiz zu Fallgruppe 4:

Der Pflegefachfrau sind die Altenpflegerin, die Gesundheits- und Krankenpflegerin sowie die Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin gleichgestellt (vgl. § 64 Pflegeberufegesetz).

5. Arbeitnehmerin mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung von in der Regel mindestens zweieinhalbjähriger Dauer sowie einer rehapädagogischen Zusatzqualifikation entsprechenden Tätigkeiten als Ausbilderin in Berufsbildungswerken
6. Heilpädagogin mit staatlicher Anerkennung und entsprechenden Tätigkeiten soweit nicht höher eingruppiert
7. Ergotherapeutin mit entsprechenden Tätigkeiten
8. Logopädin mit entsprechenden Tätigkeiten
9. Physiotherapeutin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe ES 9

Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

1. Kindertagesstättenleitung
2. Teamleitung mit koordinierenden Aufgaben für mehrere Arbeitnehmerinnen

Entgeltgruppe ES 10

A)

1. Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung gleichwertige Tätigkeiten ausüben.
2. Heilpädagogin mit abgeschlossener Hochschulausbildung und mit staatlicher Anerkennung mit entsprechenden Tätigkeiten sowie sonstige Arbeitnehmerinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben.

3. Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung in Ausbildungsfunktion mit einem für die Tätigkeiten erforderlichen Meistertitel.
4. Arbeitnehmerin mit einem für die Tätigkeiten erforderlichen Meistertitel, einem Techniker-Titel oder Fachwirttitel und entsprechenden Tätigkeiten als Ausbilderin in Berufsbildungswerken.

B) Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

1. Kindertagesstättenleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen
2. Teamleitung mit koordinierenden Aufgaben für mindestens 3 Arbeitnehmerinnen, die in der Entgeltgruppe ES 8 eingruppiert sind

Entgeltgruppe ES 11

Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

1. Kindertagesstättenleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen
2. Teamleitung mit herausgehobener Verantwortung

Protokollnotiz zu Fallgruppe 2:

Herausgehobene Verantwortung setzt voraus, dass die Arbeitnehmerin über die Voraussetzungen der Entgeltgruppe ES 10 hinaus auch wirtschaftliche, organisatorische, personelle und fachliche Verantwortung für die Organisationseinheit wahrnimmt.

Entgeltgruppe ES 12

Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

Teileinrichtungsleitung

Protokollnotiz:

Die Funktion der Teileinrichtungsleitung liegt vor, wenn die Leitungsfunktion aufgrund der Größe der Organisationseinheit eine deutlich herausgehobene Verantwortung gegenüber der Teamleitung in der Entgeltgruppe ES 11 wahrnimmt.

Entgeltgruppe ES 13

Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

Teileinrichtungsleitung mit besonderer Verantwortung

Bereichsleitung mit besonderer Verantwortung in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf

Protokollnotiz:

Das Tätigkeitsmerkmal der besonderen Verantwortung setzt voraus, dass die Arbeitnehmerin aufgrund der Größe der Organisationseinheit und des damit verbundenen Aufgabenbereiches eine deutlich herausgehobene Verantwortung gegenüber der Entgeltgruppe ES 12 wahrnimmt. In der Iuvo gGmbH und dem JugendhilfeNetzwerk Nord-Ost entspricht die Bereichsleitung/Übergeordneter Dienst der Teileinrichtungsleitung mit besonderer Verantwortung

Entgeltgruppe ES 14

Arbeitnehmerin in folgender Funktion:

Teileinrichtungsleitung mit besonders bedeutender Verantwortung in dem Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie e. V. und in dem Diakonie-Hilfswerk Schleswig-Holstein.

Bereichsleitung mit besonders bedeutender Verantwortung in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf

Protokollnotiz:

Das Tätigkeitsmerkmal der besonders bedeutenden Verantwortung setzt voraus, dass die Arbeitnehmerin aufgrund der Größe der Organisationseinheit und der damit verbundenen Vielfalt und Komplexität des

Aufgabenbereiches eine umfassende und deutlich herausgehobene Verantwortung gegenüber der Entgeltgruppe ES 13 wahrnimmt.

Protokollnotiz zu Abteilung 2:

Arbeitnehmerinnen, die überwiegend in einem geschlossenen Wohnbereich arbeiten, erhalten eine Zulage in Höhe von 50% der Differenz zur nächsthöheren Entgeltgruppe

Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 2

(gültig ab 1. Januar 2025)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18* Jahren
ES 3	2.644	2.782	2.982	3.288	3.334
ES 4	2.882	3.086	3.258	3.524	3.575
ES 5	3.167	3.358	3.530	3.802	3.855
ES 8	3.669	3.979	4.193	4.496	4.596
ES 9	3.834	4.146	4.453	4.797	4.900
ES 10	4.138	4.507	4.715	4.969	5.082
ES 11	4.443	4.853	5.162	5.489	5.611
ES 12	4.882	5.426	5.959	6.181	6.318
ES 13	5.358	5.826	6.469	7.045	7.172
ES 14	5.826	6.432	7.045	7.819	7.959

*In den Entgeltgruppen ES 3 bis ES 5 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 20 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2026 wird die 5. Stufe in den Entgeltgruppen ES 3 bis ES 5 nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.

Abteilung 3

Stationäre und ambulante Pflege

Diese Abteilung gilt für alle Arbeitnehmerinnen i. S. d. §§ 1 und 2, die in Einrichtungen tätig sind, deren Aufgaben überwiegend in der ambulanten und teil-/stationären Pflege liegen und die von den Eingruppierungsregeln dieser Abteilung erfasst werden.

Vorbemerkung:

Einrichtungen im Sinne dieser Abteilung sind organisatorische Einheiten eines Rechtsträgers, für die ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI, §§ 39a, 132a SGB V besteht.

Nr. 1

Die Entgeltgruppen der Arbeitnehmerinnen ergeben sich wie folgt:

Entgeltgruppe EP 3a

Arbeitnehmerin als Betreuungskraft § 43 b SGB XI

Entgeltgruppe EP 3b

Arbeitnehmerin mit pflegerischen Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung erfordern.

Beispiel:

- Pflegehelferin ohne Ausbildung

Entgeltgruppe EP 4

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung und arbeitsfeldspezifische Kenntnisse erforderlich sind.

(Eine Ausbildung ist nicht erforderlich. Die arbeitsfeldspezifischen Kenntnisse werden nicht nur über die Einarbeitung erworben.)

Beispiele:

- Pflegehelferin, die nach dem Versorgungsvertrag behandlungspflegerische Leistungen erbringen dürfen
- Pflegefachassistenz (HKP Assistenzkraft)

Entgeltgruppe EP 5

Arbeitnehmerin mit einer mindestens einjährigen, erfolgreich abgeschlossenen pflegerischen Ausbildung und entsprechenden Tätigkeiten.

Beispiele:

- Gesundheits- und Pflegeassistentin mit staatlicher Anerkennung (GPA)
- Altenpflegehelferin
- Gesundheits- und Krankenpflegehelferin

Entgeltgruppe EP 6

1. Medizinische Fachangestellte (MFA) / Arzthelferin mit entsprechenden Tätigkeiten
2. Familienpflegerin

Entgeltgruppe EP 7

Heilerziehungspflegerin / Heilerzieherin

Entgeltgruppe EP 8

1. Arbeitnehmerin mit einer Qualifikation als Pflegefachkraft im Sinne des SGB XI mit entsprechenden Tätigkeiten

Beispiel:

- Pflegefachfrau/Pflegefachmann

Protokollnotiz zu Fallgruppe 1:

Den Pflegefachfrauen sind die Alten-, die Gesundheits- und Kranken- sowie die Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen gleichgestellt (vgl. § 64 Pflegeberufgesetz).

2. Ergotherapeutin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe EP 9

A) Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EP 8 mit für die Tätigkeiten erforderlichen Zusatzqualifikationen im Umfang von insgesamt mindestens 250 Stunden. Über eine Dienstvereinbarung kann geregelt werden, was erforderliche Zusatzqualifikationen sind.

Unbeschadet der Mindestanforderung von mindestens 250 Stunden erfüllt eine Zusatzqualifikation als

- Fachkraft für Hygiene
- Fachkraft für Geriatrie
- Praxisanleiterin
- Fachkraft Palliativversorgung
- Pflegefachkraft Wunde

diese Voraussetzung.

Protokollnotiz:

Das Eingruppierungsmerkmal der Erforderlichkeit der Zusatzqualifikation gilt nur dann als erfüllt, wenn Rechtsvorschriften oder vertragliche Vereinbarungen mit dem Kostenträger die Zusatzqualifikation für die Tätigkeit notwendig machen oder dies durch eine Dienstvereinbarung geregelt ist.

B) Arbeitnehmerin mit folgender Funktion:

Pflegeberaterin

Entgeltgruppe EP 10

1. Wohnbereichs-/Wohngruppenleitung

2. Teamleitung ambulante Wohngruppen

3. Pflegefachfrau mit entsprechenden Tätigkeiten, die sich hinsichtlich der Schwierigkeit und Bedeutung deutlich aus der EP 8 Fallgruppe 1 herausheben

4. Pflegefachfrau Bachelor of Science mit Tätigkeiten, die anwendungsbezogene, wissenschaftliche Kenntnisse für die direkte Versorgung voraussetzen.

Protokollnotiz zu Fallgruppe 4:

Anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse umfassen

- die Übermittlung von Forschungserkenntnissen in die Praxis
- wissenschaftlich fundierte Lösungen von Praxisproblemen

Entgeltgruppe EP 11

1. Einsatzleitung in der ambulanten Pflege
2. Wohnbereichs-/Wohngruppenleitung mit mindestens 30 Plätzen
3. Teamleitung Tagespflege
4. Pflegefachfrau Master of Science mit Tätigkeiten, die vertiefte anwendungsbezogene, wissenschaftliche Kenntnisse für die direkte Versorgung voraussetzen.

Protokollnotiz zu Fallgruppe 4:

Vertiefte anwendungsbezogene Wissenschaftliche Kenntnisse umfassen die Übernahme von qualifiziert fachlichen Leitungsaufgaben, Kompetenzen zur Implementierung einer wissenschaftlich fundierten Pflegepraxis in einem speziellen Handlungsfeld, zum Transfer von Forschungsergebnissen in die Pflegepraxis.

Entgeltgruppe EP 12

Pflegedienstleitung als Leitung einer Tagespflege

Entgeltgruppe EP 13

Pflegedienstleitung

Entgeltgruppe EP 14

1. Heimleitung
2. Bereichsleitung in der ambulanten Pflege

Protokollnotiz zu Fallgruppe 2:

Die Funktion der Bereichsleitung umfasst die eigenständige Leitung mehrerer Organisationseinheiten mit personeller und wirtschaftlicher Verantwortung sowie Vorgesetztenfunktion gegenüber mindestens einer Pflegedienstleitung.

Protokollnotiz zu Abteilung 3:

Arbeitnehmerinnen, die überwiegend in einem geschlossenen Wohnbereich arbeiten, erhalten eine Zulage in Höhe von 50% der Differenz zur nächst höheren Entgeltgruppe.

Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 3 (gültig ab 1. Januar 2025)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18* Jahren
EP 3a	2.773	2.862	3.069	3.384	3.431
EP 3b	2.919	3.110	3.283	3.543	3.595
EP 4	3.069	3.260	3.433	3.693	3.745
EP 5	3.260	3.433	3.609	3.873	3.927
EP 6	3.433	3.557	3.746	4.058	4.130
EP 7	3.609	3.834	4.014	4.320	4.397
EP 8	3.721	3.947	4.131	4.524	4.606
EP 9	3.833	4.060	4.307	4.730	4.816
EP 10	3.945	4.173	4.550	4.936	5.024
EP 11	4.259	4.536	4.746	5.114	5.206
EP 12	4.573	4.885	5.196	5.648	5.752
EP 13	5.024	5.461	5.996	6.361	6.474
EP 14	5.826	6.432	7.045	7.819	7.959

* In den Entgeltgruppen EP 3 bis EP 5 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 20 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2026 wird in den Entgeltgruppen EP 3 bis EP 5 die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

Abteilung 4 Krankenhäuser

Diese Abteilung gilt für alle Arbeitnehmerinnen i. S. d. §§ 1 und 2, die in voll- und teilstationären Krankenhäusern, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, tätig sind und die von den Eingruppierungsregeln dieser Abteilung erfasst werden.

Nr. 1

Die Entgeltgruppen der Arbeitnehmerinnen ergeben sich wie folgt:

Entgeltgruppe EK 3

Arbeitnehmerin mit pflegerischen Tätigkeiten, die eine fachliche Einarbeitung erfordern.

Beispiele:

- Arbeitnehmerin im Patiententransport
- Technische Sterilisationsassistentin mit Fachkunde 1

Entgeltgruppe EK 4

1. Lagerungspflegerin im OP / Anästhesie
2. Technische Sterilisationsassistentin mit Fachkunde 2

Entgeltgruppe EK 5

1. Arbeitnehmerin mit einer mindestens einjährigen, erfolgreich abgeschlossenen pflegerischen Ausbildung und entsprechenden Tätigkeiten

Beispiele:

- Gesundheits- und Pflegeassistentin mit staatlicher Anerkennung (GPA)
 - Altenpflegehelferin
 - Gesundheits- und Krankenpflegehelferin
2. Technische Sterilisationsassistentin mit Fachkunde 3

Entgeltgruppe EK 6

1. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 5, Fallgruppe 1 mit Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung vorgesehen ist.
 - Spezialbereiche in diesem Sinne sind:
 - Stroke Unit
 - Operationsdienst
 - Anästhesiepflege
 - Zentrale Notaufnahme
 - Akutpsychiatrie
 - Geriatrie
2. Medizinische Fachangestellte (MFA) / Arzhelferin mit entsprechenden Tätigkeiten
3. Rettungsassistentin mit entsprechenden Tätigkeiten
4. Leitung Aufbereitungs- und Entsorgungseinheit für Medizinprodukte (AEMP)

Entgeltgruppe EK 7

1. Notfallsanitäterin mit entsprechenden Tätigkeiten

2. Medizinisch- bzw. Pharmazeutisch-technische Assistentin mit entsprechenden Tätigkeiten
3. Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik, Radiologie oder Laboratoriumsanalytik mit entsprechenden Tätigkeiten
4. Ergotherapeutin mit entsprechenden Tätigkeiten
5. Erzieherin/Heilerzieherin mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechenden Tätigkeiten
6. Physiotherapeutin mit entsprechenden Tätigkeiten
7. Logopädin mit entsprechenden Tätigkeiten
8. Medizinische Fachangestellte mit pflegerischen Tätigkeiten in der Zentralen Notaufnahme (ZNA)

Protokollnotiz:

Durch eine Dienstvereinbarung kann geregelt werden, dass die unter EK 7 Fallgruppen 1 bis 7 fallenden Berufsgruppen unter die Eingruppierung nach EK 8 Fallgruppe 1 fallen.

Entgeltgruppe EK 8

1. Pflegefachfrauen mit jeweils entsprechenden Tätigkeiten

Protokollnotiz zu Fallgruppe 1:

Der Pflegefachfrau sind die Alten-, Gesundheits- und Krankenpflegerin sowie die Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin gleichgestellt (vgl. § 64 Pflegeberufegesetz).

Protokollnotiz zu Fallgruppe 1:

Arbeitnehmerinnen der EK 8 Fallgruppe 1 mit einer für die Tätigkeit erforderlichen Zusatzqualifikation in Höhe von mindestens 150 Stunden erhalten eine Zulage in Höhe von EUR 90,00.

2. Hebamme mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe EK 9

1. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 8 Ziff. 1 mit Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung vorgesehen ist.
Spezialbereiche in diesem Sinne sind:
 - Operationsdienst
 - Anästhesiepflege
 - Nicht interdisziplinäre Zentrale Notaufnahme
 - Endoskopie
 - Onkologie
 - Akutpsychiatrie (Akutpsychiatrien sind Psychiatrien mit geschlossenen Bereichen in denen Patienten mit Unterbringungsbeschluss untergebracht werden)
 - Geriatrie (ZERCUR)
 - Gerontopsychiatrie
 - Herzkathetermessplatz
2. Hebamme mit Tätigkeiten im Kreißaal
3. Operationstechnische Assistentin mit entsprechenden Tätigkeiten
4. Chirurgisch-Technische Assistentin mit entsprechenden Tätigkeiten
5. Anästhesietechnische Assistentin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe EK 10

1. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 8 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung im Umfang von insgesamt mindestens 720 Stunden und entsprechenden Tätigkeiten soweit nicht höher eingruppiert

2. Hygienefachkraft mit entsprechenden Tätigkeiten
3. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 8 Fallgruppe 1 mit Tätigkeiten in der Intensivpflege bzw. Intermediate Care (IMC) auf der Intensivstation, in der Schlaganfallversorgung auf der Stroke Unit, der interdisziplinären ZNA sowie in der nephrologischen Versorgung für die eine Fachweiterbildung vorgesehen ist
4. Leitende Medizinisch-technische Assistentin / Medizinische Technologin
5. Pflegefachfrau Bachelor of Science, mit Tätigkeiten, die anwendungsbezogene, wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen
6. Hebamme Bachelor of Science, mit Tätigkeiten, die anwendungsbezogene, wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen
7. Physician Assistant

Protokollnotiz zu Fallgruppen 5 und 6:

Anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse umfassen

- die Übermittlung von Forschungserkenntnissen in die Praxis
- wissenschaftlich fundierte Lösungen von Praxisproblemen

Entgeltgruppe EK 11

1. Stellvertretende Stationsleitung
2. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 8 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung im Umfang von insgesamt mindestens 720 Stunden und entsprechenden Tätigkeiten in Spezialbereichen.
Spezialbereiche in diesem Sinne sind:
Stroke Unit
Interdisziplinäre Zentrale Notaufnahme
Nephrologie
Intensivpflege
3. Pflegefachfrau Master of Science mit Tätigkeiten, die vertiefte anwendungsbezogene, wissenschaftliche Kenntnisse für die direkte Versorgung voraussetzen.

Protokollnotiz zu Fallgruppe 3:

Vertiefte anwendungsbezogene wissenschaftliche Kenntnisse umfassen die Übernahme von qualifiziert fachlichen Leitungsaufgaben, Kompetenzen zur Implementierung einer wissenschaftlich fundierten Pflegepraxis in einem speziellen Handlungsfeld, zum Transfer von Forschungsergebnissen in die Pflegepraxis.

Entgeltgruppe EK 12

1. Stellvertretende Leitung eines Spezialbereiches im Sinne EK 9 bis EK 11
2. Leitung eines therapeutischen Bereichs mit in der Regel mindestens 12 unterstellten Arbeitnehmerinnen

Entgeltgruppe EK 13

Stationsleitung

Entgeltgruppe EK 14

1. Leitung eines Spezialbereiches im Sinne EK 9 bis EK 11.
2. Stationsleitung einer Station mit mindestens 30 Betten

Entgeltgruppe EK 15

Leitung mehrerer Stationen

Protokollnotiz zu Abteilung 4:

Praxisanleiterinnen mit erfolgreich abgeschlossener Qualifikation und ausdrücklich übertragenen entsprechenden Tätigkeiten erhalten eine Zulage in Höhe von € 250 auch wenn diese Tätigkeit nicht überwiegend ausgeübt wird.

Nr. 2
Entgelttabelle zu Abteilung 4
 (gültig ab 1. Januar 2025)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 18* Jahren
EK 3	2.695	2.782	2.982	3.288	3.334
EK 4	2.882	3.067	3.235	3.489	3.539
EK 5	3.167	3.335	3.507	3.765	3.818
EK 6	3.335	3.457	3.641	3.942	4.014
EK 7	3.507	3.726	3.900	4.197	4.274
EK 8	3.615	3.836	4.015	4.396	4.476
EK 9	3.725	3.945	4.185	4.596	4.680
EK 10	3.834	4.116	4.421	4.797	4.882
EK 11	3.985	4.232	4.485	4.883	4.970
EK 12	4.138	4.408	4.612	4.969	5.059
EK 13	4.290	4.578	4.831	5.231	5.324
EK 14	4.443	4.747	5.049	5.489	5.589
EK 15	4.809	5.113	5.416	5.855	5.956

* In den Entgeltgruppen EK 3 bis EK 5 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 20 Jahren erreicht. Ab 1. Januar 2026 wird in den Entgeltgruppen EK 3 bis EK 5 die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

f) Abteilung 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 5
(gültig vom 1. Juli 2023 bis 31. März 2024)
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
		nach 1 Jahr	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren	nach 4 Jahren	nach 5 Jahren
Ä1	5.084	5.372	5.580	5.936	6.361	6.535
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 10 Jahren	nach 12 Jahren
Ä2	6.712	7.274	7.769	8.056	8.338	8.620
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren			
Ä3	8.406	8.900	9.608			
		nach 3 Jahren				
Ä4	9.889	10.596				

Die Ärztin erreicht die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä1), fachärztlicher (Ä2), oberärztlicher (Ä3) bzw. leitender oberärztlicher (Ä4) Tätigkeiten.“

g) Abteilung 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 5

(gültig ab 1. April 2024)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe
		nach 1 Jahr	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren	nach 4 Jahren	nach 5 Jahren
Ä1	5.287	5.587	5.803	6.173	6.615	6.796
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 10 Jahren	nach 12 Jahren
Ä2	6.980	7.565	8.080	8.378	8.672	8.965
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren			
Ä3	8.742	9.256	9.992			
		nach 3 Jahren				
Ä4	10.285	11.020				

Die Ärztin erreicht die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä1), fachärztlicher (Ä2), oberärztlicher (Ä3) bzw. leitender oberärztlicher (Ä4) Tätigkeiten.“

h) Abteilung 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 6
(gültig vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe I 1	1. - 2. Jahr	3. - 5. Jahr	6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	2.291	2.321	2.450	2.562	2.897
pro Stunde	13,61	13,79	14,55	15,22	17,21

Entgelt- gruppe I 2	1. Jahr	2. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	2.450	2.562	2.897	3.149	3.431
pro Stunde	14,55	15,22	17,21	18,71	20,38

Entgelt- gruppe I 3	1. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	3.493	3.807	4.149	4.527
pro Stunde	20,75	22,62	24,65	26,89

Entgelt- gruppe I 4	1. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	3.807	4.149	4.527	4.942
pro Stunde	22,62	24,65	26,89	29,36

Entgelt- gruppe I 5	1. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	4.115	4.492	4.903	5.356
pro Stunde	24,45	26,69	29,13	31,82

Die Arbeitnehmerin erreicht die jeweils nächste Stufe nach Erfahrungszeiten in den Tätigkeiten, die Grundlage ihrer Eingruppierung sind.“

i) Abteilung 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 6
(gültig ab 1. Januar 2025)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe I 1	1. - 2. Jahr	3. - 5. Jahr	6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	2.337	2.367	2.499	2.613	2.955
pro Stunde	13,88	14,06	14,85	15,52	17,55

Entgelt- gruppe I 2	1. Jahr	2. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	2.499	2.613	2.955	3.212	3.500
pro Stunde	14,85	15,52	17,55	19,08	20,79

Entgelt- gruppe I 3	1. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	3.563	3.883	4.232	4.618
pro Stunde	21,17	23,07	25,14	27,43

Entgelt- gruppe I 4	1. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	3.883	4.232	4.618	5.041
pro Stunde	23,07	25,14	27,43	29,95

Entgelt- gruppe I 5	1. - 3. Jahr	4. - 6. Jahr	7. - 8. Jahr	ab 9. Jahr
pro Monat	4.197	4.582	5.001	5.463
pro Stunde	24,93	27,22	29,71	32,45

Die Arbeitnehmerin erreicht die jeweils nächste Stufe nach Erfahrungszeiten in den Tätigkeiten, die Grundlage ihrer Eingruppierung sind.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten in § 1 Nr. 6 die Buchstaben e und i am 1. Januar 2025, Buchstabe f am 1. Juli 2023 und Buchstabe g am 1. April 2024 in Kraft.

Hamburg, den 30. August 2023

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland
(VKDA)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Änderungstarifvertrag Nr. 13

vom 30. August 2023

zum Tarifvertrag Ausbildung

vom 16. Dezember 2002

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand,

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),**

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck und
die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages Ausbildung

Der Tarifvertrag Ausbildung vom 16. Dezember 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 23. Oktober 2020, wird wie folgt geändert und wieder in Kraft gesetzt:

1. In § 21 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2023“ durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.

2. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Ausbildungsvergütungen
ab 1. Januar 2024
Anlage 1
zum Tarifvertrag Ausbildung

Die Ausbildungsvergütungen betragen für:

a) Auszubildende gem. § 1 Buchst. a)

im ersten	Ausbildungsjahr	1.176,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	1.233,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	1.286,- €
im vierten	Ausbildungsjahr	1.369,- €

b) Auszubildende gem. § 1 Buchst. b) und c)

aa) Auszubildende gem. § 1 Buchst. f) und g) und Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege

im ersten	Ausbildungsjahr	1.359,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	1.421,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	1.523,- €

bb) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe

im ersten	Ausbildungsjahr	1.243,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	1.327,- €

c) Auszubildende gem. § 1 Buchst. d)

Es sind die jeweils gültigen schriftlichen Vergütungsempfehlungen der am Sitz des Ausbildungsbetriebes zuständigen Kammer zur Grundlage des Ausbildungsvertrages zu machen. Die in Bezug genommene Regelung ist im Ausbildungsvertrag zu benennen.*

d) Auszubildende gem. § 1 Buchst. e)

im ersten	Ausbildungsjahr	1.231,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	1.292,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	1.390,- €

Bei Inanspruchnahme von Unterkunft und / oder Verpflegung ist die Sachbezugsverordnung zu berücksichtigen.

**zu § 1 Buchstabe d) und Anlage 1 Buchstabe c)
abgeschlossen mit der Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE*

3. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Ausbildungsvergütungen
ab 1. Januar 2025
Anlage 1
zum Tarifvertrag Ausbildung

Die Ausbildungsvergütungen betragen für:

a) Auszubildende gem. § 1 Buchst. a)

im ersten	Ausbildungsjahr	1.276,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	1.333,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	1.386,- €
im vierten	Ausbildungsjahr	1.469,- €

b) Auszubildende gem. § 1 Buchst. b) und c)

aa) Auszubildende gem. § 1 Buchst. f) und g) und Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege

im ersten	Ausbildungsjahr	1.459,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	1.521,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	1.623,- €

bb) Schülerinnen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe

im ersten	Ausbildungsjahr	1.343,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	1.427,- €

c) Auszubildende gem. § 1 Buchst. d)

Es sind die jeweils gültigen schriftlichen Vergütungsempfehlungen der am Sitz des Ausbildungsbetriebes zuständigen Kammer zur Grundlage des Ausbildungsvertrages zu machen. Die in Bezug genommene Regelung ist im Ausbildungsvertrag zu benennen.*

d) Auszubildende gem. § 1 Buchst. e)

im ersten	Ausbildungsjahr	1.331,- €
im zweiten	Ausbildungsjahr	1.392,- €
im dritten	Ausbildungsjahr	1.490,- €

Bei Inanspruchnahme von Unterkunft und / oder Verpflegung ist die Sachbezugsverordnung zu berücksichtigen.

**zu § 1 Buchstabe d) und Anlage 1 Buchstabe c)
abgeschlossen mit der Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE*

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hamburg, 30. August 2023

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland
(VKDA)

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften